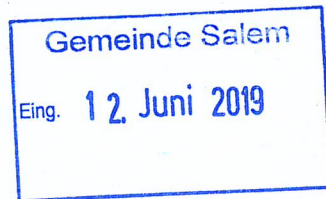




LANDRATSAMT BODENSEEKREIS

Landratsamt Bodenseekreis • 88041 Friedrichshafen

Gemeinde Salem
Leutkircher Str. 1
88682 Salem



Dezernat/Amt	1/12 Rechts- u. Ordnungsamt
Gebäude	Glärnischstraße 1-3
Name	Alexander Amann
Zimmer-Nr.	G 215
Telefon	07541 204 3112
Telefax	07541 204 4112
E-Mail	alexander.amann@bodenseekreis.de
Aktenzeichen	1/12-1503.00 19/435052/01
Datum	6. Juni 2019

Bescheid über die Gewährung einer Zuwendung nach der VwV Zuwendungen Feuerwehren (VwV-Z-Feu)

Ihr Zuwendungsantrag vom 12. Februar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,
es ergeht folgender Bescheid zur

Festbetragsfinanzierung

1 Bewilligung

1.1 Auf Ihren Antrag wird auf Grund der VwV-Z-Feu als Projektförderung für Feuerwehrzwecke im Wege der Festbetragsfinanzierung eine Zuwendung in Form eines Zuschusses in Höhe von 254.000,00 EUR bewilligt.

1.2 Maßnahme

Beschaffung einer DLA(K) nach DIN EN 14 043 für die Freiw. Feuerwehr Salem

1.3 Bewilligungszeitraum

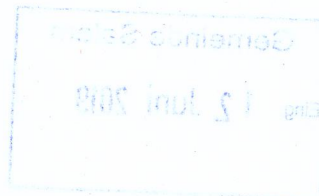
Vom 6. Juni 2019

bis 31. Dezember 2020

2 Anforderung und Auszahlung

Für die Anforderung und die Auszahlung der Zuwendung gelten die Nummern 1.4 bis 1.6 ANBest-K.

Die Zuwendung kann wie folgt ausgezahlt werden: Ausgabermächtigung für das Haushaltsjahr 2019	63.500 EUR
Verpflichtungsermächtigungen	
für das Haushaltsjahr 2021	63.500 EUR
für das Haushaltsjahr 2022	63.500 EUR
für das Haushaltsjahr 2023	63.500 EUR



3 Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung für Investitionen an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die zuwendungsfähige Maßnahme nicht innerhalb von zehn Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheids begonnen wurde.

Der Beginn der Maßnahme (Auftragserteilung) ist der Bewilligungsstelle schriftlich anzuzeigen.

Nummer 1.7 ANBest-K findet keine Anwendung.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums mit dem auf der Internetseite der Landesfeuerwehrschule www.lfs-bw.de abgelegten Vordruck „Z-Feu 7 - Verwendungsnachweis Festbetragsfinanzierung“ gegenüber der Bewilligungsstelle nachzuweisen.

Die Zweckbindung der Zuwendung (Nummer 8.2.3.3 VV zu § 44 LHO) wird auf 20 Jahre festgesetzt. Die Laufzeit der Zweckbindung beginnt mit der Inbetriebnahme des Gebäudes bzw. mit der mängelfreien Abnahme des Feuerwehrfahrzeugs.

Der Erstattungsanspruch (Nummer 9 ANBest-K) vermindert sich für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung jährlich um 5 v.H.

3.2 Ergänzend wird folgendes bestimmt:

- bei Zuwendungen unter 50 000 EUR kommt abweichend von Nr. 2.4 AN-Best-K eine Ermäßigung der Zuwendung nach den Nummern 2.1 und 2.3 ANBest-K dann in Betracht, wenn die Ermäßigung der Zuwendung mehr als 500 EUR beträgt.
- bei Maßnahmen im Zusammenhang mit der Informationstechnik von Alarmierungseinrichtungen oder der Einrichtung von Integrierten Leitstellen sind die Sicherheitsgrundsätze nach Nummer 4.3 VwV-Z-Feu sinngemäß umzusetzen.
- bei der Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs ist das bisherige Fahrzeug außer Dienst zu stellen.
- bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten sind dem Verwendungsnachweis zusätzlich folgende Unterlagen anzuschließen:
 - eine Rechnungsabschrift bzw. -durchschrift mit der sachlichen und rechnerischen Feststellung (§ 11 der Gemeindekassenverordnung),
 - eine Erklärung des Zuwendungsempfängers, dass die Lieferung entsprechend den Angaben im Antrag erfolgt ist,
 - der auf der Internetseite der Landesfeuerweherschule www.lfs-bw.de unter Fachthemen / Recht, Organisation und Hinweise / Verwaltungsvorschriften / VwV-Z-Feu abgelegte Bericht über die mängelfreie feuerwehrtechnische Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen entsprechend der jeweils geltenden DIN-Norm durch einen qualifizierten Sachverständigen einer unabhängigen Prüforganisation,
 - soweit bei Feuerwehrfahrzeugen die technische Beladung nicht vollständig beschafft wurde, eine Bestätigung der Gemeinde, dass die technische Beladung entsprechend der jeweiligen DIN-Norm auf dem Fahrzeug vollständig vorhanden sowie vorschriftsmäßig verlastet ist und damit die volle Einsatzbereitschaft des Feuerwehrfahrzeuges gewährleistet ist.
- Bei der Ersatzbeschaffung von Funkgeräten im Rahmen der Einführung des Digitalfunks ist die technisch volle digitale Funktionalität der Leitstelle Voraussetzung für eine Förderung. Vor der Beschaffung müssen daher die Anforderungen für den Anschluss an den Digitalfunk BOS gegeben und das Anschlussformular Digitalfunk BOS (Erstanmeldung) für die Leitstelle abgesandt sein.

4 Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unsere Anschriften sind:

Postanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, 88041 Friedrichshafen;

Hausanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 – 3, 88045 Friedrichshafen.

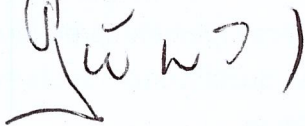
2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch auf elektronischen Weg erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Unsere E-Mail-Adresse lautet: info@bodenseekreis.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Unsere De-Mail-Adresse lautet: info@bodenseekreis.de-mail.de.

Mit freundlichem Gruß



Dr. Michael Bussek



Anlagen: – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften –ANBest-K –